



Sitzung vom
28. Juni 2011

Mitgeteilt den
28. Juni 2011

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

auch per E-mail an: tc@bakom.admin.ch

BAKOM	
582	
29. JUNI 2011	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
EM	

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) Anhörung der betroffenen Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur „Änderung der Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV)“ äussern zu können, und machen davon gerne Gebrauch.

Mit der Änderung wird die Übertragungsrate des Breitbandanschlusses, im Rahmen der Grundversorgung, von heute 600 Kbit/s (Downstream) und 100 Kbit/s (Upstream) auf 1000 Kbit/s (Downstream) und 100 Kbit/s (Upstream) erhöht. Gleichzeitig wird die gesetzlich vorgegebene Preisobergrenze für einen Anschluss von heute Fr. 69.-- auf neu Fr. 55.-- pro Monat reduziert. Diese Anpassungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Zudem kommt der Bundesrat damit auch der Motion 10.3742 von Nationalrat Sep Cathomas entgegen. Trotzdem sind wir mit der Vorlage nicht einverstanden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Ausnahmeregelung ist zu weit gefasst
- die sehr bescheidene Erhöhung der Datenrate entspricht bei Weitem nicht den heutigen Bedürfnissen.

a) Zur Ausnahmeregelungen

Die Ausnahmeregelungen in Art. 16 Abs. 2 Bst. c sehen vor, dass die garantierte Übertragungsraten reduziert werden kann, wenn der Anschluss aus „technischen“ oder „ökonomischen“ Gründen die Bereitstellung eines solchen Breitbandzugangs nicht erlaubt und wenn kein „Alternativangebot“ zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar ist. Mit diesen bereits heute gültigen, breit gefassten Ausnahmeregelungen wird der Grundversorgungsauftrag ausgehöhlt. So erhalten heute einige kleine Gemeinden in Graubünden die gesetzlich garantierte Datenrate aus ökonomischen Gründen nicht. Der Sinn der Grundversorgung wäre es aber gerade, dass dort, wo aus ökonomischen Gründen keine Versorgung erfolgt, eine solche aus Gründen der gesellschaftlichen Solidarität per Gesetz sichergestellt wird. Die pauschale Befreiung vom Grundversorgungsauftrag aus „ökonomischen Gründen“ wird deshalb abgelehnt. Die Bestimmung, wonach aus „technischen Gründen“ vom Grundversorgungsauftrag abgewichen werden kann, ist nicht nachvollziehbar, da aus technischer Sicht überall in der Schweiz ein Breitbandanschluss möglich ist. Entsprechend kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden. Hingegen kann es durchaus sinnvoll sein, dass die Versorgung in abgelegenen Gebieten über „Alternativangebote“ (Mobilfunk) erfolgt.

Zusammenfassend beantragen wir, dass die Ausnahmeregelungen in Art. 16 Abs. 2 Bst. c so angepasst werden, dass den vorstehenden Einwänden Rechnung getragen wird.

b) Bescheidene Erhöhung der Datenraten – fehlender Zeitplan für weitere Erhöhungen

Normales Surfen im Internet benötigt ca. 4 Mbit/s. Für das immer populärere Fernsehen via Internet sind mindestens 8 Mbit/s erforderlich. Die vorgesehene Erhöhung der Datenraten auf 1000/100 kbit/s entspricht somit bei weitem nicht mehr den heutigen und noch viel weniger den absehbaren Bedürfnissen. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass die vorgesehene Erhöhung nur geringe Auswirkungen auf die Kosten der Grundversorgung haben wird. Die Sicherstellung von höheren Datenraten wäre demzufolge möglich gewesen.

In Zukunft sollte eine raschere Anpassung an sich ändernde Bedürfnisse und neue technische Möglichkeiten erfolgen. Dabei sind die Grundsätze auf Gesetzesstufe so zu formulieren, dass eine rasche Anpassung an neue technische Möglichkeiten und Anwendungen gewährleistet ist. Es ist bedauerlich, dass in der Vorlage nicht aufgezeigt wird, wie die Anpassung der Datenraten in Zukunft erfolgen soll. In den Erläuterungen heisst es dazu lediglich, dass eine Erhöhung zu „gegebener Zeit geprüft“ wird.

Wir fordern einerseits, dass die Datenraten erhöht werden, und andererseits, dass in Zukunft eine raschere Anpassung an veränderte Bedürfnisse erfolgt. Für die nächsten Jahre sollten sich die Anpassungen am Ziel orientieren, dass alle Liegenschaften innerhalb von Bauzonen bei effektivem Bedarf bis 2012 mit mindestens 4 Mbit/s und bis 2014 mit mindestens 8 Mbit/s versorgt sind.

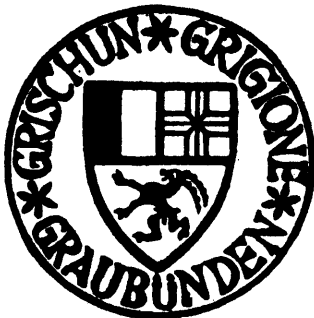
Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Martin Schmid

Dr. Martin Schmid

C. Riesen

Dr. C. Riesen